

B e n u t z e r o r d n u n g

für die Begegnungsstätten im Burghofareal der Gemeinde Tonndorf



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Benutzungsverhältnis
- § 3 Nutzungsgegenstand / Nutzungszweck
- § 4 Nutzungsberechtigte
- § 5 Betriebskosten
- § 6 Benutzerentgelt / Nutzungsdauer
- § 7 Bewirtschaftung
- § 8 Inventar und Gebäude
- § 9 Toiletten
- § 10 Anmeldungen und Genehmigungen
- § 11 Pflichten des Benutzers
- § 12 Reinigungsbestimmungen
- § 13 Schadenersatz / Haftung
- § 14 Tierverbot
- § 15 Verbot von Feuerwerkskörpern und Waffen
- § 16 Anmeldung / Übergabe / Übernahme
- § 17 Parken für Benutzer und Besucher
- § 18 Beachtung gesetzlicher Regelungen
- § 19 Schlussbestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung

Die Begegnungsstätten im Bereich des Burghofes, Schenkenstr. 150 in Tonndorf sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.

Die Begegnungsräume werden vorrangig an ortsansässige Bürger und Vereine vergeben. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Begegnungsräume besteht nicht.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

§ 3 Nutzungsgegenstand / Nutzungszweck

Der Nutzungsgegenstand umfasst einzelne Räume des Erdgeschosses im Burghof und gegenüberliegend die Festhalle (alte Feuerwehr.)

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Räumlichkeiten:

1. Eingangsdiele
2. großer Begegnungsraum (mit Thekenanteil und Stereoanlage)
3. kleiner Begegnungsraum
4. Küche (mit Geschirrspüler, Elektroherd mit Ceranfeld, Kühlschrank inkl. Gefrierteil und Mikrowelle)
5. Toilettenanlage
6. Festhalle (ohne Wasseranschluss, mit kleiner Bühne und Stromversorgung).

Diese Räume und deren Einrichtungen dienen insbesondere zur Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen und gewerblichen Veranstaltungen, Versammlungen, Vereinsarbeit und für private Feierlichkeiten.

§ 4 Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigte sind alle Personen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Volljährigkeit erreicht haben und voll geschäftsfähig sind sowie juristische Personen.

§ 5 Betriebskosten

Betriebskosten sind im Benutzerentgelt enthalten.

Als Betriebskosten gelten Energiekosten, Heizung, Wasser und Abwasser.

Abfallgebühren sind **nicht** Bestandteil der Betriebskosten.

§ 6 Benutzerentgelt / Nutzungsdauer

1. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt gefordert.
Die Höhe des Benutzungsentgeltes richtet sich nach dem in der Anlage zur Benutzerordnung beigefügten Verzeichnis.
2. Die Benutzung des Begegnungsräume beginnt mit der Inanspruchnahme der Räume durch den Benutzer und endet am Veranstaltungsende bzw. spätestens mit dem Ablauf der zulässigen Nachbereitungszeit am Folgetag.

§ 7 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung kann vom Nutzer oder von einem ihm beauftragten Gastwirt oder Partyservice durchgeführt werden.

§ 8 Inventar und Gebäude

1. Inventargegenstände stehen im Rahmen der Nutzung kostenlos zur Verfügung, sie sind sorgfältig zu behandeln und vor Schäden in Form von Kratzern, Brandlöchern o.ä. zu schützen. Bierzeltgarnituren zählen nicht zum Inventar der Feierhalle.

2. Gläser, Geschirr und Besteck sind begrenzt verfügbar.
Weiteres (Mehrbedarf) zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung notwendige Inventar ist vom Benutzer auf eigene Kosten zu stellen.
Es sollte Mehrweggeschirr verwendet werden.
Nachhaltige Veränderungen, beispielsweise Haken an den Wänden oder Löcher für die Dekoration, sind unzulässig.

§ 9 Toiletten

Die Toiletten befinden sich im Erdgeschoss des Burghofgebäudes. Die allgemeinen hygienischen Vorschriften sind einzuhalten. Auf Sauberkeit ist zu achten. Nach der Nutzung sind die Toiletten durch den Benutzer zu reinigen.

§ 10 Anmeldungen und Genehmigungen

Der Benutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen, soweit erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben wird, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden. Die Genehmigungen sind rechtzeitig einzuholen.
Gewerbliche Nutzer haben eine Veranstalterhaftpflicht vorzulegen.

§ 11 Pflichten und Rechte des Benutzers

1. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.
Brandschutzvorschriften sind einzuhalten.

Der Benutzer ist zur schonenden Behandlung der gesamten Einrichtung und Räume verpflichtet. Die Fensterjalousien sind besonders sorgfältig zu bedienen.

2. Nach Beendigung der Benutzung sind die Räume in ordentlichem Zustand zu verlassen. Beleuchtung und elektrische Geräte sind ausschalten, Netzstecker sind zu ziehen.
3. Beim Verlassen sind die Heizkörperthermostate zurück zu drehen, Fenster und Türen zu schließen.
Mitgebrachte Artikel aller Art sind beim Verlassen der Räume wieder mitzunehmen.
Angefallener Hausmüll ist privat zu entsorgen.
4. CE- bzw. TÜV-geprüfte Heizgeräte können in der Feierhalle entsprechend Ihrer Nutzungsbestimmungen eingesetzt werden. Die Verantwortung liegt beim Nutzer. Auf die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen ist zu achten!

§ 12 Reinigungsbestimmungen

Der Benutzer hat folgende Arbeiten vorzunehmen:

- Tadellose feuchte Reinigung der Böden in den Begegnungsräumen des Burghofes
- Feuerwehrhalle besenrein kehren und ggf. Bodenflecken feucht wischen
- Säuberung der Tische / Stühle (Stühle sind wieder am Boden zu platzieren)
- Toilettenanlagen sind mit desinfizierenden Mitteln zu behandeln
- Flur und Eingangsbereich putzen
- Kühlschrank feucht auswischen (Türen offen lassen)
- Elektroherd (Ceranfeld und Backröhre) reinigen
- Spülmaschine leeren, auswischen (leicht geöffnet lassen)
- Mikrowelle reinigen

§ 13 Schadenersatz / Haftung

1. Für die in den Räumen bzw. am Inventar mutwillig oder fahrlässig verursachten Schäden haftet der Benutzer.
Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.
Verursachte Schäden oder Verluste sind der Gemeinde (Bürgermeister) unverzüglich, spätestens bei Schlüsselübergabe, zu melden.
2. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch den Benutzer, dessen Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung oder durch höhere Gewalt verursacht werden.
Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen hindernden Ereignissen können die Benutzer oder Dritte keine Schadensersatzansprüche erheben.
3. Für mitgebrachten Gegenstände und Garderobe übernimmt die Gemeinde **keine** Haftung.

§ 14 Tierverbot

Tiere dürfen in die Begegnungsräume und ihre Anlagen nicht mitgenommen werden.

§ 15 Verbot von Feuerwerkskörpern und Waffen

Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen von gasgefüllten Luftballons und gefährlichem Gegenständen und Waffen ist strengstens untersagt. Die Verwendung von offenem Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtes oder verdichtetes brennbares Gas ist verboten. Nichtbeachtung wird strafrechtlich verfolgt.

§ 16 Anmeldung / Übergabe / Übernahme

1. Die Anmeldung sollte schriftlich oder telefonisch mindestens 14 Tage im Voraus zu den Sprechstunden der Gemeindeverwaltung Tonndorf erfolgen.
2. Die Übergabe und Übernahme der Räume erfolgt nach Möglichkeit durch den Bürgermeister oder eine beauftragte Person des Bürgermeisters.
3. Die Schlüssel- und Raumübergabe findet nach Vereinbarung statt.

§ 17 Parken für Benutzer und Besucher

Im Innenbereich des Burghofgeländes ist das Parken **nicht** gestattet. Das kurzzeitige Be- und Entladen der Fahrzeuge wird den Benutzern gestattet.
Die öffentlichen Parkplätze in der Ortslage sind zu nutzen!

Die Ausfahrt der Feuerwehrfahrzeuge ist immer zu gewährleisten!

§ 18 Beachtung gesetzlicher Regelungen

Der Benutzer hat insbesondere das Thüringer Feiertagsgesetz und die vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zum ruhestörender Lärm zu beachten.

§ 19 Schlussbestimmungen

Mit der Schlüsselübergabe erkennt der Benutzer die Benutzerordnung an.
Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
Die Benutzerordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates Tonndorf in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung vom 08.11.2002 außer Kraft.

Tonndorf, den 25.08.2016

Karsten Mentzel
Bürgermeister

Anlage über die Erhebung von Benutzungsentgelt gemäß Benutzerordnung für das Burghofareal Tonndorf vom 25.08.2016

Für die Benutzung der Begegnungsstätten im Burghofareal werden folgende Entgelte erhoben:

Private Veranstaltungen			
Nr.	Benutzungsgegenstand	Entgelt in €	Bemessungseinheit
1	Kleiner Begegnungsraum mit Küche	35,00	pro Tag
2	Großer und kleiner Begegnungsraum mit Küche	60,00	pro Tag
3	Feuerwehrhalle mit kleinem Begegnungsraum und Küche	100,00	pro Tag
4	Feuerwehrhalle mit kleinem und großem Begegnungsraum und Küche	120,00	pro Tag

Kommerzielle Nutzung			
Nr.	Benutzungsgegenstand	Entgelt in €	Bemessungseinheit
1	Kleiner Begegnungsraum mit Küche	50,00	pro Tag
2	Großer und kleiner Begegnungsraum mit Küche	70,00	pro Tag
3	Großer Begegnungsraum ohne Küche	60,00	Pro Tag
4	Feuerwehrhalle mit kleinem Begegnungsraum und Küche	150,00	pro Tag
5	Feuerwehrhalle mit kleinem und großem Begegnungsraum und Küche	180,00	pro Tag

Ortsansässige Vereine: kostenfrei

Tonndorf, den 25.08.2016

Karsten Mentzel
Bürgermeister